

12 durch die Handwerkerinnungen und 10 durch die Gewerbevereine usw. gewählt. Die Wahlen durch die Innungen erfolgen nach Handwerkszweigen in Abteilungen, welche durch das Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden. Die Wahlen durch die Gewerbevereine usw. erfolgen in der Weise, daß die wahlberechtigten Vereine eines jeden Verwaltungsbezirks zwei Mitglieder sowie deren Ersatzmänner wählen. Wahlberechtigt sind nur die als solche ausdrücklich vom Staatsministerium anerkannten Gewerbevereine usw. Das Wahlrecht der Innungen wird durch die Innungsmitglieder, das der Gewerbevereine usw. durch die dem Handwerkerstand angehörigen Mitglieder, welche nicht Mitglieder einer Innung sind, ausgeübt.

Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus.

Die Handwerkskammer hat einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer. Sache des Vorstandes ist es, die laufenden Angelegenheiten wahrzunehmen, die Verhandlungen der Handwerkskammer vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen; er vertritt die Handwerkskammer nach außen hin.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf zusammenberufen.

Im speziellen liegt der Handwerkskammer ob: die Regelung des Lehrlingswesens, die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten, die Einbringung von Neuerungsanschlägen usw. bei den Behörden, die Abnahme der Gesellenprüfungen usw.